

1963	Ausgegeben zu Bonn am 25. Juli 1963	Nr. 40
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 63	Erste Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste	485
17. 7. 63	Neufassung der Kriegswaffenliste	487
20. 7. 63	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie	491

Erste Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

Vom 17. Juli 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Teils A erhält folgende Fassung:

„Kriegswaffen, die auch vom Rüstungskontrollamt der Westeuropäischen Union kontrolliert werden

(gemäß Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle zum revidierten Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954 nebst Anlagen I bis IV — Bundesgesetzbl. 1955 II S. 266)“.

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die eigens für eine in Nummer 1 genannte Waffe bestimmt sind oder die für sie wesentlich sind, sofern nicht nach dem Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 Genehmigungen erteilt sind“.

3. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„chemische Kampfstoffe

a) Alkylester der Alkylfluorphosphonsäuren (insbesondere Sarin)

b) Alkylester der Cyandialkylaminophosphorsäuren (insbesondere Tabun)

c) Methyl-alkoxy-dialkylaminoäthylthio-phosphinoxyde

d) β , β' -Dichlordiäthylsulfid (Lost-Gelbkreuz)

e) β , β' , β'' -Trichlortriäthylamin (Stickstofflost)

f) β -Chlorvinyldichlorarsin

β , β' -Dichlordivinylchlorarsin

β , β' , β'' -Trichlortrivinylarsin (Lewisite)“.

4. Nummer 10 wird durch die folgenden Nummern ersetzt:

„10. Gelenkte Boden-Luft- und Luft-Luft-Geschosse für die Luftabwehr sowie gelenkte Panzerabwehrgeschosse (vergleiche Anlage IV Ziffer 3)

10 a. Weitreichende Geschosse und gelenkte Geschosse, soweit nicht bereits in Nummer 10 enthalten (vergleiche Anlage III Abschnitt IV a)“.

5. Nach Nummer 10 a wird folgende Nummer 10 b eingefügt:

„10 b. Teile, Vorrichtungen und Baugruppen, die eigens für die Verwendung in oder zusammen mit den in Nummer 10 a genannten Waffen bestimmt sind (vergleiche Anlage III Abschnitt IV b)“.

6. Nummer 12 wird gestrichen.

7. Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Minen aller Art mit Ausnahme von Panzerabwehr- und Schützenminen (vergleiche Anlage IV Ziffer 5)“.

8. Nummer 15 wird gestrichen.

9. In Teil A wird in den Überschriften der Abschnitte I, II, III und in den Nummern 7 bis 9, 11, 14, 16 bis 27 vor dem Text der in Klammern gesetzten Hinweise auf die Anlagen zum Protokoll Nr. III des revidierten Brüsseler Vertrages jeweils das Wort „vergleiche“ eingefügt.

10. Nummer 32 erhält folgende Fassung:
 „32. a) Panzerbüchsen
 b) Panzerfäuste, Bazookas und ähnliche Panzerabwehrwaffen“.
11. Nummer 35 erhält folgende Fassung:
 „35. Raketenwerfer für Kriegswaffen“.
12. Nummer 44 erhält folgende Fassung:
 „44. Röhre für die Waffen der Nummern 7, 16, 28, 29 Buchstaben b bis d, Nummer 32 Buchstabe a“.
13. Nummer 46 erhält folgende Fassung:
 „46. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 10, 11, 37 und 39 und Sprengladungen für die Waffen der Nummer 13“.
14. Nummer 47 erhält folgende Fassung:
 „47. Treibladungen für die Waffen der Nummern 10, 11, 37 und 39“.
15. Nummer 48 erhält folgende Fassung:
 „48. Zünder, ausgenommen Treibladungszünder, für die Waffen der Nummern 9 bis 14, 30, 31, 37 bis 39, 40 bis 43“.
16. Nummer 49 wird gestrichen.
17. In Teil B erhält die Überschrift des Abschnitts V folgende Fassung:
 „Sprengstoffe und Pulver
 in Mengen von mehr als 100 Gramm“.
18. Nummer 54 erhält folgende Fassung:
 „54. Trinitrokresol (Kresylit)“.
19. Nummer 60 wird gestrichen.
20. An Stelle von Nummer 61 werden folgende Nummern eingefügt:
 „61. Nitroguanidinpulver
 61 a. Diglykolpulver
 61 b. Nitroglycerinpulver
 61 c. Nitrocellulosepulver (einbasige Pulver), ausgenommen Pulver mit einem Schüttgewicht bis 700 Gramm je Liter in Körnern bis 5 mm Dicke oder in Plättchen bis 1,6 mm³ Inhalt
 61 d. Mischungen der in den Nummern 52 bis 61 Buchstabe c genannten Sprengstoffe und Pulver untereinander“.

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Kriegswaffenliste in der Fassung dieser Verordnung und in neuer Nummernfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
 Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
 Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Verteidigung
 von Hassel

Bekanntmachung der Neufassung der Kriegswaffenliste

Vom 17. Juli 1963

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste vom 17. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 485) wird nachstehend der Wortlaut der Kriegswaffenliste in der ab 25. August 1963 geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444) erlassen worden.

Bonn, den 17. Juli 1963

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Neufassung umstehend

Kriegswaffenliste

TEIL A

Kriegswaffen,**die auch vom Rüstungskontrollamt
der Westeuropäischen Union kontrolliert werden**

(gemäß Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle
zum revidierten Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober
1954 nebst Anlagen I bis IV — Bundesgesetzbl. 1955
II S. 266)

I. Atomwaffen

(Vergleiche Anlage II, Abschnitt I;
Anlage IV Ziffer 1 a)

1. Waffen aller Art, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthalten oder eigens dazu bestimmt sind, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und Massenerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen können
2. Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die eigens für eine in Nummer 1 genannte Waffe bestimmt sind oder die für sie wesentlich sind, sofern nicht nach dem Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 Genehmigungen erteilt sind

II. Chemische Waffen

(Vergleiche Anlage II Abschnitt II;
Anlage IV Ziffer 1 c)

3. chemische Kampfstoffe
 - a) Alkylester der Alkylfluorosphonsäuren (insbesondere Sarin)
 - b) Alkylester der Cyandialkylaminophosphorsäuren (insbesondere Tabun)
 - c) Methyl-alkoxy-dialkylaminoäthylthio-phosphin-oxyde
 - d) β , β' -Dichlordiäthylsulfid (Lost-Gelbkreuz)
 - e) β , β' , β'' -Trichlortriäthylamin (Stickstofflost)
 - f) β -Chlorvinylchlorarsin
 β , β' -Dichlordivinylchlorarsin
 β , β' , β'' -Trichlortrivinylarsin (Lewisite)
4. Einrichtungen und Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 3 genannten chemischen Kampfstoffe für militärische Zwecke zu verwenden

III. Biologische Waffen

(Vergleiche Anlage II Abschnitt III;
Anlage IV Ziffer 1 b)

5. biologische Kampfmittel
 - a) schädliche Insekten und deren toxische Produkte
 - b) andere lebende oder tote Organismen und deren toxische Produkte
6. Einrichtungen und Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 5 genannten biologischen Kampfmittel für militärische Zwecke zu verwenden

IV. Waffen mit einem Kaliber von mehr als 90 mm

7. Kanonen, Haubitzen und Mörser aller Art und für alle Verwendungszwecke (Vergleiche Anlage IV Ziffer 2)
8. Rohre mit Verschuß für die Waffen der Nummer 7 (Vergleiche Anlage IV Ziffer 2)
9. Munition für die Waffen der Nummer 7 (Vergleiche Anlage IV Ziffer 10)

V. Flugkörper, Minen und Bomben

10. gelenkte Boden-Luft- und Luft-Luft-Geschosse für die Luftabwehr sowie gelenkte Panzerabwehrgeschosse (Vergleiche Anlage IV Ziffer 3)
11. weitreichende Geschosse und gelenkte Geschosse, soweit nicht bereits in Nummer 10 enthalten (Vergleiche Anlage III Abschnitt IV a)
12. Teile, Vorrichtungen und Baugruppen, die eigens für die Verwendung in oder zusammen mit den in Nummer 11 genannten Waffen bestimmt sind (Vergleiche Anlage III Abschnitt IV b)
13. sonstige Geschosse mit Eigenantrieb von mehr als 15 kg Gewicht in abschußbereitem Zustand (Vergleiche Anlage IV Ziffer 4)
14. Minen aller Art mit Ausnahme von Panzerabwehr- und Schützenminen (Vergleiche Anlage IV Ziffer 5)
15. Fliegerbomben mit einem Gewicht von mehr als 1000 kg (Vergleiche Anlage IV Ziffer 9)

VI. Kampffahrzeuge

16. Kampfpanzer (Vergleiche Anlage IV Ziffer 6)
17. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 10 t (Vergleiche Anlage IV Ziffer 7)
18. Geschützrohre mit Verschuß für die Waffen der Nummer 16 (Vergleiche Anlage IV Ziffer 6 a)
19. Gußstahl-Panzerung des Turmes und/oder Panzerplatten-Baugruppen für die Waffen der Nummer 16 (Vergleiche Anlage IV Ziffer 6 b)

VII. Kriegsschiffe

20. Kriegsschiffe mit mehr als 1500 t Wasserverdrängung (Vergleiche Anlage III Abschnitt V a; Anlage IV Ziffer 8 a)
21. Unterseeboote (Vergleiche Anlage III Abschnitt V b; Anlage IV Ziffer 8 b)
22. Kriegsschiffe, die in anderer Weise als durch Dampfmaschinen, Diesel- oder Benzinmotoren, Gasturbinen oder Strahltriebwerke angetrieben werden, soweit nicht bereits in Nummern 20 und 21 enthalten (Vergleiche Anlage III Abschnitt V c; Anlage IV Ziffer 8 c)

23. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Offensivwaffen bestückt sind
(Vergleiche Anlage IV Ziffer 8 d)

VIII. Kriegsflugzeuge

24. Bombenflugzeuge für strategische Zwecke
(Vergleiche Anlage III Abschnitt VI)
25. sonstige vollständige Militärflugzeuge, ausgenommen
- alle Schulflugzeuge mit Ausnahme von Einsatzflugzeugen, die zu Ausbildungszwecken verwendet werden
 - Militär-Transportflugzeuge und Verbindungsflugzeuge
 - Hubschrauber
(Vergleiche Anlage IV Ziffer 11 a)
26. Flugzeugzellen für die Waffen der Nummern 24 und 25
(Vergleiche Anlage IV Ziffer 11 b)
27. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketen-Triebwerke für die Waffen der Nummern 24 und 25
(Vergleiche Anlage IV Ziffer 11 c)

TEIL B

Sonstige Kriegswaffen

I. Waffen mit einem Kaliber bis zu 90 mm

28. Artilleriewaffen
- Kanonen
 - Haubitzen
 - Mörser
 - Panzerabwehrkanonen
 - Flugabwehrkanonen
 - sonstige Artilleriewaffen
29. Handfeuerwaffen (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen) und Maschinengewehre
- Gewehre und Karabiner
 - Schnellfeuerwaffen
 - Maschinengewehre
 - Maschinenpistolen
30. Munition für die Waffen der Nummern 28 und 29
Buchstaben a bis c
31. Gewehrgranatgerät und Gewehrgranaten

II. Panzerabwehrwaffen, Werfer und Geräte

- Panzerbüchsen
 - Panzerfäuste, Bazookas und ähnliche Panzerabwehrwaffen
33. Flammen-, Brandstoff-, Wasserbomben-, Minenwerfer
34. Minenleg- und Minenräumvorrichtungen
35. Raketenwerfer für Kriegswaffen
36. Torpedoausstößvorrichtungen
37. Torpedos
38. Munition für die Waffen der Nummern 32 bis 34

III. Flugkörper, Minen und Bomben

39. Geschosse mit Eigenantrieb bis zu 15 kg Gewicht in abschußbereitem Zustand

40. Panzerabwehr- und Schützenminen
41. Bomben aller Art
42. Handgranaten
43. Hohl- und Haflladungen

IV. Wesentliche Bestandteile von Kriegswaffen

44. Rohre für die Waffen der Nummern 7, 16, 28, 29
Buchstaben b bis d, Nummer 32 Buchstabe a
45. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 7, 16, 28, 29
Buchstaben b bis d, Nummern 32, 33 und 36
46. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 10, 13, 37 und 39
und Sprengladungen für die Waffen der Nummer 14
47. Treibladungen für die Waffen der Nummern 10, 13, 37 und 39
48. Zünder, ausgenommen Treibladungszünder, für die Waffen der Nummern 9 bis 11, 13 bis 15, 30, 31, 37 bis 39, 40 bis 43
49. Geschosse für die Waffen der Nummern 7, 28, 31, 32 bis 34
50. Feuerleitgerät und Zielsuchköpfe für Kriegswaffen

V. Sprengstoffe und Pulver in Mengen von mehr als 100 Gramm

51. Trinitrotoluol
- Tetranitronaphtalin
 - Trinitroxytol
 - Trinitrochlorbenzol
53. Trinitrokresol (Kresylit)
54. Trinitroanisol (Trisol)
55. Pentaerythrittrinitrat (Nitropenta)
56. Tetranitromethylanilin (Tetryl)
57. Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)
58. Trimethyltrinitramin (Hexogen)
59. Nitroguanidinpulver
60. Diglykolpulver
61. Nitroglycerinpulver
62. Nitrocellulosepulver (einbasige Pulver), ausgenommen Pulver mit einem Schüttgewicht bis 700 Gramm je Liter in Körnern bis 5 mm Dicke oder in Plättchen bis 1,6 mm³ Inhalt
63. Mischungen der in den Nummern 51 bis 62 genannten Sprengstoffe und Pulver untereinander

VI. Kampffahrzeuge und Panzerzüge

64. Gepanzerte Kampffahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 10 t
65. Ungepanzerte Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 7, 28, 32 und 33 entwickelt sind
66. Lokomotiven für Panzerzüge mit Antrieb durch Dampf oder durch Verbrennungsmotor
67. Lokomotivtender für Panzerzüge
68. Spezialwagen für Panzerzüge

VII. Kriegsschiffe

(bis zu 1500 t Wasserverdrängung)

- 69. Zerstörer und Torpedoboote
 - 70. Geleitboote
 - a) Fregatten
 - b) Korvetten
 - 71. Minenleger
 - 72. Minensuchboote
 - 73. Kleinkampfschiffe
 - a) U-Jäger
 - b) Schnellboote
 - c) Wachfahrzeuge
 - d) Flußkampfschiffe
 - 74. Landungsfahrzeuge
 - 75. Hilfsfahrzeuge
 - 76. militärische Schulschiffe und Schulboote
 - 77. sonstige Oberwasser-Kriegsschiffe
-

**Verordnung
über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern
an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie**

Vom 20. Juli 1963

Auf Grund des § 105 d der Gewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates für die Papierindustrie verordnet:

§ 1

(1) In der Papierindustrie dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage und des 1. Mai beschäftigt werden mit Arbeiten zur Herstellung

1. von Zeitungsdruckpapier und Maschinenpappe auf Papiermaschinen mit einer Bahnlänge von mindestens 200 m,
2. von Schreib-, Druck-, Pack- und Kraftpapier sowie Sonderpapier auf Papiermaschinen mit einer Bahnlänge von mindestens 175 m,
3. von Pergamentersatz, Pergamin und ähnlichen Papieren, Zellstoffkarton und Rohpapier für geklebten Karton sowie einseitigglatter Pack- und Kraftpapier auf Papiermaschinen mit einer Bahnlänge von mindestens 110 m,
4. von Sonderpapier mit einem Flächenfertigungsgewicht unter 23 g/qm und technischem Zeichenpapier auf Papiermaschinen mit einer Bahnlänge von mindestens 75 m,
5. von Zellstoffwatte, Toilettenpapier und Textilersatzkrepp mit einer Arbeitsgeschwindigkeit von mindestens 350 m/min auf Yankee-Maschinen,
6. von Seidenpapier mit einer Arbeitsgeschwindigkeit von mindestens 200 m/min auf Yankee-Maschinen.

Als Bahnlänge gilt die Länge der Papierbahn vom Auflauf des Stoffes auf das Sieb bis zum Aufrollapparat, als Arbeitsgeschwindigkeit gilt die Siebgeschwindigkeit.

(2) Die Beschäftigung nach Absatz 1 ist nur mit folgenden Arbeiten und den jeweils zugehörigen Hilfsverrichtungen gestattet, sofern die Arbeiten oder Hilfsverrichtungen nicht auf einen Werktag verlegt werden können:

1. Antransport der Rohmaterialien vom Betriebslager,
2. alle anderen zur Stoffaufbereitung und Papierherstellung unmittelbar erforderlichen Arbeiten,
3. Abtransport der Rollen oder Formate zur Lagerung im Zwischenlager.

§ 2

(1) Die Beschäftigung nach § 1 ist an einem Sonn- oder Feiertag in einem Betrieb nur gestattet, wenn die in § 105 c Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung zugelassenen Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung während des ganzen Sonn- oder Feiertags an keiner Papiermaschine des Betriebs vorgenommen werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn Arbeitnehmer an einem Sonn- oder Feiertag nach § 1 an nicht mehr als der Hälfte der Papiermaschinen des Betriebs beschäftigt werden und die in § 105 c Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung zugelassenen Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung

a) während des ganzen Sonn- oder Feiertags an den Papiermaschinen, die an diesem Sonn- oder Feiertag laufen,

und

b) nach 10 Uhr am Sonn- oder Feiertag an den Papiermaschinen, die an diesem Sonn- oder Feiertag nicht laufen,

nicht vorgenommen werden.

§ 3

Arbeitnehmer dürfen nach § 1 nur unter den in §§ 4 bis 9 vorgesehenen Bedingungen beschäftigt werden.

§ 4

(1) Den an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmern ist an mindestens 26 Sonntagen im Jahr eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 40 Stunden zu gewähren, die den vollen Kalender-sonntag umfassen muß. Die arbeitsfreien Sonntage sind nach Maßgabe der betrieblichen Verhältnisse und der Schichtpläne im voraus festzulegen.

(2) An den Weihnachtsfeiertagen ist den Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 60 Stunden, die am 24. Dezember spätestens um 18 Uhr beginnen muß, an den Oster- und Pfingstfeiertagen eine ununterbrochene Ruhezeit von jeweils mindestens 48 Stunden und am 1. Mai eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 40 Stunden zu gewähren.

§ 5

(1) Die Arbeitszeit an einem Sonn- oder Feiertag darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Den Arbeitnehmern ist für die Beschäftigung an einem Sonntag eine ununterbrochene Ersatzruhezeit von mindestens 24 Stunden in derselben oder in der vorhergehenden Woche zu gewähren.

§ 6

Auf Grund eines Tarifvertrages oder, soweit eine solche Regelung nicht besteht, auf Grund einer Betriebsvereinbarung kann

- a) die in § 4 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebene Dauer der Ruhezeit für höchstens 5 Sonntage bis auf 16 Stunden verkürzt werden, wenn die Arbeitnehmer an diesen Sonntagen mindestens in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von der Arbeit freigestellt werden, oder
- b) die in § 5 Abs. 1 vorgeschriebene Dauer der Arbeitszeit an Sonntagen auf höchstens 12 Stunden verlängert werden.

§ 7

(1) Wer Arbeitnehmer nach § 1 beschäftigen will, hat dies 14 Tage vor Aufnahme der Beschäftigung unter Angabe der einzelnen Arbeiten, der Zahl der Arbeitnehmer sowie der Dauer und Lage ihrer Arbeitszeit der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

(2) Wer Arbeitnehmer mit den in dieser Verordnung zugelassenen Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen innerhalb des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung beschäftigt, hat eine dem Absatz 1 entsprechende Anzeige innerhalb dieses Monats zu erstellen.

§ 8

(1) Wer Arbeitnehmer nach § 1 beschäftigt, hat ein Verzeichnis zu führen, in dem für jeden dieser Arbeitnehmer zu vermerken sind

- a) die nach §§ 4 und 6 gewährten arbeitsfreien Sonn- und Feiertage sowie die Dauer und Lage der an diesen arbeitsfreien Tagen gewährten Ruhezeiten,
- b) die nach § 5 Abs. 2 gewährten Ersatzruhezeiten und deren Dauer.

(2) Das Verzeichnis ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen oder

einzusenden. Es ist mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung eine einheitliche Form für das Verzeichnis vorschreiben.

§ 9

Wer Arbeitnehmer nach § 1 beschäftigt, hat einen Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Von dem gleichen Zeitpunkt ab findet die Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe vom 5. Februar 1895 (Reichsgesetzbl. S. 12), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 25. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 234), auf die Papierindustrie keine Anwendung.

(3) Auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen beim Betrieb einer zellstoffintegrierten Papiermaschine (Verbundmaschine) findet die Regelung des Buchstaben F Nr. 1 der Tabelle zur Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 für die Beschäftigung von Arbeitnehmern beim Betrieb einer Entwässerungsmaschine entsprechende Anwendung, wenn das auf der Verbundmaschine hergestellte Papier zu mehr als 75 vom Hundert des Zellstoffeintrags aus eigenerzeugtem Zellstoff besteht. An Stelle der Bedingungen der Bekanntmachung gelten insoweit die Bedingungen der §§ 4 bis 9 dieser Verordnung entsprechend.

Bonn, den 20. Juli 1963

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Claussen